

99046068001009, 99046068001009

Einen gegenständlich beschränkten gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/216478574/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001009, 99046068001009
Leistungsbezeichnung I	Einen gegenständlich beschränkten gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Einen gegenständlich beschränkten gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__352b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2100.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__352c.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__352b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2100.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__352c.html
Teaser	Im Falle einer Erbschaft, können Sie als Miterbe einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen. Dieser kann gegenständlich beschränkt werden, wenn sich Teile des Nachlasses im Ausland befinden.
Volltext	Mit einem Teilerbschein wird das Erbrecht eines einzelnen Miterben einer Erbengemeinschaft nachgewiesen. Jeder Miterbe kann einen solchen Nachweis für sich selbst, aber auch für seine Miterben beantragen. Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein. Erst nach erfolgter Erbaueinandersetzung wird der Nachlass unter Ihnen als einzelne Erben entsprechend der getroffenen Vereinbarungen aufgeteilt. Grundsätzlich können Sie als einzelne Miterben einen Erbschein beantragen, mit dem Sie sich gegenüber Dritten als rechtmäßige Erben ausweisen können.

Modul

Sachverhalt

Wollen Sie als Erbengemeinschaft jedoch gemeinsam auftreten und gegenüber Banken, Versicherern und Grundbuchamt handeln, so ist häufig ein gemeinschaftlicher Erbschein vonnöten.

Der gemeinschaftliche Teilerbschein wird für das Erbrecht mehrerer aber nicht aller Miterben auf Antrag eines Miterben erteilt, wenn zum Beispiel ein Miterbe ausgewandert und damit nicht erreichbar ist.

Ein gegenständlich auf das in Deutschland belegene Vermögen des Erblassers (Nachlass) beschränkter Erbschein (gegenständlich beschränkter Erbschein) kann Ihnen vom Nachlassgericht auf Antrag erteilt werden, wenn zum Nachlass auch Gegenstände gehören, die sich im Ausland befinden. Einen gegenständlich beschränkten Erbschein sollten Sie beantragen, wenn hierdurch das Verfahren zur Erteilung des Erbscheins beschleunigt wird (zum Beispiel weil kein ausländisches Erbrecht ermittelt werden muss), oder weil Sie den Erbschein im Ausland nicht benötigen und durch die Beschränkung Kosten sparen können.

Erforderliche Unterlagen

- Ihr Personalausweis oder Reisepass,
- die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser),
- das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft,
- Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt,
- Namen und Anschriften Ihrer Miterben,
- Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs- oder Erbverzichtserklärungen,
- gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge,
- den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften),
- Nachweis, dass sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden.

Voraussetzungen

Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Allerdings

Modul	Sachverhalt
	stehen nicht alle Miterben zur Beantragung zur Verfügung. Nachlassgegenstände befinden sich sowohl in Deutschland als auch im Ausland.
Kosten	• Die Gebühren für einen Erbschein werden im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich nach dem Nachlasswert nach Abzug der Schulden. • Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Verfahrensablauf	Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Die Beteiligten haben dann die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen. Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden

Modul

Sachverhalt

ist.

Darüber hinaus kann Person Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.

Anfechtung

Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen – eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.

Sie als Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie den Erbschein anfechten. Dafür muss aber ein Anfechtungsgrund nachgewiesen werden. Grundsätzlich darf nur die Person, die von einer Anfechtung profitieren würde, einen Erbschein anfechten. Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einzuholen.

Alleinerbscheine: Diese können nur von Alleinerben angefochten werden.

Teilerbscheine und gemeinschaftliche Erbscheine: Jeder Erbe innerhalb der Erbgemeinschaft ist zur Anfechtung berechtigt.

Kurztext

- Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung Teilerbschein Gegenständlich beschränkt
- Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen
- Wird dieser nicht für alle beantragt, ist es nur ein gemeinschaftlicher Teilerbschein
- Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt
- Der gemeinschaftliche Teilerbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden
- Befinden sich Teile des Nachlasses befinden im Ausland, kann der Erbschein gegenständlich beschränkt werden

Modul

Sachverhalt

- Benötigte Unterlagen: Ihr Personalausweis oder Reisepass, die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser), das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft, Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt, Namen und Anschriften der Miterben, Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs- oder Erbverzichtserklärungen, gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge, den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften), Nachweis, dass sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden.
- Es fallen Gebühren an. Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- zuständig: Amtsgericht

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an das örtlich zuständige Amtsgericht.

Zuständige Stelle

Das örtlich zuständige Amtsgericht.

Dies ist entweder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Ausschlagende seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>

<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>

Formulare

Formulare sind nicht erforderlich.

Ursprungsportal

Einen gegenständlich beschränkten gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen, Apply for a joint certificate of inheritance limited to a specific object